Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsvertrages der AWO Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Keplerstraße 2, 85716 Unterschleißheim)

§ 1 Öffnungszeit

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit des Elternbeitrags / sonstiger Entgelte

§ 4 Elternbeiträge

§ 5 Verbrauchsabhängige Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial

§ 6 Minderung der verbrauchsabhängigen Entgelte

§ 7 Gebührenermäßigung

§ 8 Stundung der Elternbeiträge

§ 9 Kündigung

§10 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Öffnungszeit

Für den Besuch der genannten Einrichtung des AWO Bezirksverband Oberbayern e.V. werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	von **7:00** Uhr bis **16:30** Uhr und
Freitag	von **7:00** Uhr bis **16:00** Uhr

monatliche Elternbeiträge und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Elternbeiträge und sonstigen verbrauchsabhängigen Entgelten für Verpflegung / Getränke, Spiel- und Bastelmaterial sind die Eltern bzw. vertretungsberechtigte Personen. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit des Elternbeitrags / sonstiger Entgelte

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge und sonstigen Entgelte entsteht mit Vertragsbeginn, geregelt in §3 des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Es ist immer der volle monatliche Elternbeitrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung innerhalb des laufenden Monats, gleich aus welchem Grunde, ganz oder teilweise nicht besucht (z. B. bei Urlaub, Krankheit, während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung). Die Elternbeitrags- und sonstige Entgeltpflicht besteht bis zum Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 4

Elternbeiträge

1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags für Kinder, **deren Hauptwohnsitz in der Stadt Unterschleißheim** liegt, richtet sich nach der in der Buchungsvereinbarung vereinbarten Buchungszeit sowie nach Maßgabe der folgenden Beitragstabellen für Buchungszeiten:

Kinderkrippe:

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	257,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	292,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	315,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	350,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	375,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	403,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden €	434,00

Kindergarten

mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden €	100,00
mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden €	110,00
mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden €	121,00
mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden €	133,00
mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden €	146,00
mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden €	161,00
mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden €	177,00

Der monatliche Elternbeitrag ist für zwölf Monate unabhängig der Schließzeiten zu entrichten.

2. Die **pädagogische Kernzeit** für Kinder bis zum Schuleintritt liegt zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.

3. Für ein Gastkind wird ein zusätzlicher Betrag von € 250,00 pro Monat (Kinderkrippe) und € 150,00 pro Monat (Kindergarten) erhoben.

§ 5

Verbrauchsabhängigen Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial

1. Die Entgelte für Verpflegung und Spielmaterial sind verbrauchsabhängig.

2. Die Entgelte für die Verpflegung betragen:

für die **Krippenkinder** (Krippengruppe)	
Buchungszeit nur vormittags	monatlich € 40,00
Buchungszeit mit Mittagessen	monatlich € 115,00
für die **Kindergartenkinder**	
Buchungszeit nur vormittags	monatlich € 45,00
Buchungszeit mit Mittagessen	monatlich € 120,00

Die Verpflegung umfasst je nach Umfang der Buchungszeit Vormittagszwischenmahlzeit, Mittagessen und Nachmittagsmahlzeit. Für die Verpflegung fällt ein monatliches pauschales Entgelt an. **Zusätzlich wird ein monatliches Entgelt für Spielmaterial (Spielgeld) von 10,70 € entrichtet.**

3. Eine Änderung der verbrauchsabhängigen Entgelte durch den Träger richtet sich nach den Fristen in § 6 Abs. 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrags.

§ 6

Minderung der verbrauchsabhängigen Entgelte

1. Ist das Kind während der Betriebszeiten der Einrichtung aus sonstigen Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) nicht anwesend, mindert sich das monatliche Entgelt für die Verpflegung nach Abs. 1 wie folgt:

   - bei zwei vollen Kalenderwochen um 50 %
   - bei drei vollen Kalenderwochen um 75 %
   - bei vier vollen Kalenderwochen um 100 %

2. Als volle Kalenderwoche im Sinne dieser Regelung gelten die Tage von Montag (Beginn) bis Freitag (Ende). Voraussetzung für eine Minderung ist die rechtzeitige schriftliche Mitteilung der Abwesenheit gegenüber der Einrichtung mindestens eine Woche im Voraus. Einzelne Schließtage stehen einer Minderung nicht entgegen. Das Fehlen während einer wochenweise festgelegten Schließzeit (in der Regel in den Schulferien) führt nicht zu einer Minderung des monatlichen Verpflegungsgelds für diesen Zeitraum. Die Verrechnung der Minderung erfolgt innerhalb von sechs Monaten mit den Gebühreneinzügen der Folgemonate, spätestens jedoch zum Ende des Kindergartenjahres am 31.8. eines Jahres.

§ 7

Gebührenermäßigung

1. Folgende **Ermäßigungen** können nur für die Zeit, in der **die Kinder ihren Hauptwohnsitz in Unterschleißheim haben**, gewährt werden. Die Ermäßigungen gelten nur für den Krippen- und Hortbereich, nicht für den Kindergarten.

   a) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertagesstätte oder eine andere Kindertageseinrichtung in Unterschleißheim, so wird eine Geschwisterermäßigung von 25 %, nach Abzug aller staatlichen oder kommunalen Ermäßigungen, des Grundbetrages für das zweite Kind und 50% für jedes weitere Kind gewährt.
   b) Alleinerziehenden, die nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, wird eine Gebührenermäßigung von 25 % gewährt.
   c) Ermäßigungen aus sozialen Gründen werden im Einzelfall bis zu einer Höhe von 50 % gewährt, soweit die Gebühren nicht vom Landratsamt übernommen werden.
   d) Die unter Ziffer 1a und 1b genannten Ermäßigungen werden ebenfalls nur dann gewährt, soweit die Gebühren nicht vom Landratsamt übernommen werden.
   e) Das Spielgeld sowie die Kosten für das Mittagessen und Brotzeit unterliegen nicht o.g. Ermäßigungen (siehe § 5)
   f) Die Krippenbeiträge werden monatlich um 100,00 € reduziert.

2. Den Eltern steht es frei von staatlichen Leistungen zur Ermäßigung der Gebühren/Entgelten für Bildung und Betreuung Ihres Kindes Gebrauch zu machen.

3. Die gesetzliche Grundlage dafür bieten:

   a. § 90 i.V. mit den **§§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) Übernahme bzw. teilweise Übernahme von Elternbeiträgen oder Verpflegungskosten** in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt.
   b. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) können ggfs. nach **§ 6 b Leistungen für Bildung und Teilhabe**, z. B. für das Mittagessen, beantragt werden.

4. Die Gemeinde Unterschleißheim gewährt für die anspruchsberechtigten Kinder einen kommunalen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von derzeit 100,00 € monatlich. Der von den Eltern zu entrichtende Elternbeitrag wird entsprechend reduziert. Wird der kommunale Zuschuss ganz oder teilweise eingestellt, reduziert oder nicht mehr gewährt, entfällt bzw. vermindert sich die entsprechende Reduzierung des Elternbeitrags ab dem Zeitpunkt des Wegfalls bzw. der Änderung des kommunalen Zuschusses. Der festgesetzte Elternbeitrag ist in diesem Fall von den Eltern in entsprechender Höhe zu entrichten.
   Ein Anspruch gegenüber dem Träger auf Fortführung oder Übernahme des kommunalen Zuschusses besteht nicht.

§ 8

Stundung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge und/oder sonstige Entgelte können in begründeten Fällen auf Antrag der Eltern in stets widerruflicher Weise gestundet werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 9

Kündigung

(nur für Bildungs- und Betreuungsverträge vor dem 01.09.2024)

Für Betreuungsverträge, die vor dem 01.09.2024 abgeschlossen wurden, gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche Kündigungsfrist gemäß der damals gültigen Gebührensatzung fort.

§ 10

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01.01.2027 in Kraft.

München, den 12.10.2026

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Oberbayern e.V.

Cornelia Emili
Vorstandsvorsitzende